

Stadtverkehr Dingolfing

Bieterinformation Nr. 2

Unsicherheiten bei der Fahrzeugförderung und bei der Förderung von Ladeinfrastruktur sowie Überlegungen der Bundesregierung zur Abschaffung oder Verringerung von Umlagen bzw. Abgaben beim Strombezug führen zu zwei weiteren Änderungen im Preisblatt, welches nun in der Version 1.4 zu verwenden ist:

Nr. 2.1:

Beim Ansatz der Fixkosten sind Fahrzeugförderung und Förderung von Ladeinfrastruktur **nicht** preismindernd zu berücksichtigen.

Die Bieter sind allerdings verpflichtet, Fahrzeugförderung und erforderlichenfalls Fördermittel für die Ladeinfrastruktur zu beantragen, und ihrem Angebot Kopien dieser Anträge beizulegen. Die bewilligte Fahrzeugförderung und Förderung von Ladeinfrastruktur ist unverzüglich nach der Auszahlung dem Auftraggeber gutzuschreiben. Der Auftraggeber erhält nach Erlass der Zuwendungsbescheide Kopien derselben überlassen.

Die Bieter werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie jetzt schon bei der Regierung von Niederbayern Förderanträge stellen können. Sollten sie später nicht den Zuschlag bekommen, können sie den Bewilligungsbescheid zurückgeben. So reduzieren die Bieter das Risiko, dass ihre Förderanträge wegen Überzeichnung der Haushaltsmittel zurückgewiesen werden.

Nr. 4.1:

Bei der Energie ist ausschließlich der eigentliche Strompreis, also **ohne** Netzentgelte, Umlagen und Abgaben anzusetzen.

Die nach den Betriebsstunden berechnete Vergütung des Auftragnehmers erhöht sich um die jeweils gültigen Netzentgelte, Umlagen und Abgaben im Zusammenhang mit dem Bezug des Stroms für die sieben Busse auf den Stadtbuslinien.

– Ende der Bieterinformation Nr. 2 –